



Öffentliche Ausschreibung Umzüge SMJus 2025

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen**

### **§ 1 Auftraggeber**

Auftraggeber ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SMJus).

### **§ 2 Ansprechperson**

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Ansprechperson zu benennen und deren Erreichbarkeit während der betriebsüblichen Arbeitszeiten sicherzustellen.

### **§ 3 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile werden die Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Bewerbungsbedingungen bestehen, Angebot und Zuschlag, diese zusätzlichen Vertragsbedingungen und, soweit zumindest sinngemäß anwendbar, die VOL/B. Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der genannten Rangfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

### **§ 4 Formerfordernis**

Weitere vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform erklärt werden. Mündliche Abreden werden wirksam, wenn sie mindestens in Textform bestätigt werden.

### **§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

### **§ 6 Festpreise**

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er schließt Mengenabweichungen von + / - 10 % ein. Mehr- oder Minderleistungen, deren Summe sich innerhalb dieses Rahmens bewegen, führen demnach nicht zu einer Anpassung der Ermäßigung oder Erhöhung des Festpreises.

Soweit Leistungen erforderlich werden, die bei der Ausschreibung noch nicht bekannt sind und über die festgelegten Bereiche hinausgehen, werden sie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt und nach einem verkehrsüblichen Verrechnungssatz abgegolten (Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntagszuschläge, Wegegelder, Entfernungen, Transportvolumen, sonstige Nebenkosten etc.). Der so festgelegte Preis gilt unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden (Verordnung über Preise [VOPR] 30/53).

### **§ 7 Ausführungsfristen**

Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Leistungsverzögerungen sowie daraus resultierende Folgen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8 Rechnung und Zahlung**

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen vom Tage des Rechnungseingangs (Schlussrechnung) an. Verzögern sich bestimmte Umzugsarbeiten aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, kann der Auftragnehmer bereits geleistete Arbeiten abrechnen; eine solche Teilabrechnung hat nachprüfbar (§ 15 VOL/B) zu erfolgen.

Die Skonto-Frist beträgt 14 Tage. Hat der Auftragnehmer Verzögerungen im Prüfungsverfahren zu vertreten (z. B. Vorlage nicht nachvollziehbarer Rechnung) oder liegt ein ordnungsgemäß gerügter Mangel vor, beginnen die genannten Fristen (für den gerügten Sachverhalt) mit Beseitigung des Mangels.

Ist eine Bietergemeinschaft der Vertragspartner, hat die Rechnungsstellung in ihrem Namen zu erfolgen.

Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).

## **§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Auftragnehmer die Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt

- sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- Ausschlussgründe i.S.d. der §§ 123 Abs. 1 Nrn. 1-10, 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 sowie 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (entsprechend § 31 Abs. 1 UVgO) vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, die Bestechung nach § 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers.

- i.S.d. § 133 GWB eine wesentliche Vertragsänderung erfolgt ist oder zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund i.S.d. § 123 Abs. 1-4 GWB vorlag

Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt. Bisherige Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, ist im Falle der Kündigung nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage des Vertragspreises abzurechnen.

## **§ 10 Abtretung von Forderungen**

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus Lieferung und Leistung ist vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. Es gilt § 354a HGB.